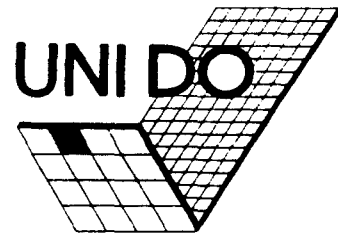


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 3/95

Dortmund, 12.05.1995

UNIV. BIBL.
DORTMUND

16. MAI 1995

ZA 1121
eingegangen

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universität Dortmund vom 4. Mai 1995

Seite 1 - 2

Zweite Ordnung zur nderung der Wahlordnung fur die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universitat Dortmund vom 4. Mai 1995

Artikel I

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 16 des Universitatsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3.8.1993 (GV. NW. S.532 ff) hat der Senat der Universitat Dortmund in seiner 367. Sitzung am 15.12.94 die zweite Satzung zur nderung der Wahlordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. November 1989 (AM 15/89), zuletzt geandert durch Satzung vom 30.9.1991 (AM 11/91), beschlossen:

Artikel II

1. § 5 Abs. 1 Satz 4 letzter Halbsatz wird gestrichen.
2. § 10 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geandert:

Das Wahlerverzeichnis wird zusammen mit der Wahlordnung spatestens vom 38. Tag bis zur Schlieung des Wahlerverzeichnisses jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr an den vom Wahlleiter bestimmten Stellen zur Einsicht ausgelegt.

3. § 10 Abs. 5 erhalt folgende Fassung:

Einspruche gegen die Richtigkeit des Wahlerverzeichnisses konnen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenuber dem Wahlleiter erklart werden.

4. § 10 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geandert:

Der Wahlleiter berichtigt das Wahlerverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund berechtigter Einspruche bis zur Schlieung des Wahlerverzeichnisses.

5. In § 10 Abs. 7 wird folgender Satz 2 eingefugt:

Nach Schlieung ist eine nderung des Wahlerverzeichnisses nicht mehr moglich.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. § 10 Abs. 8 Satz 1 wird gestrichen.

7. In § 27 Abs. 1 Satze 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort "Studenten" die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.

8. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus der Mitte der ihm zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Professoren gewählt; § 6 Abs. 1 gelten entsprechend.

9. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Ab dem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. § 33 Abs. 3 - 8 gelten entsprechend.

10. § 33 Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gibt der gewählte Kandidat keine Erklärung innerhalb zweier Wochen ab, so gilt die Wahl als abgelehnt.

Artikel III

§ 3 Abs. 2 wird von Amts wegen gestrichen.

Artikel IV

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund in seiner 367. Sitzung am 15.12.94

Dortmund, den 04.05.95

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. A. Klein